

29.03.2021
AZ 024.2
Christa Armbruster

Gemeinderat - Wahl von Stellvertretern des Bürgermeisters

I. Beschlussvorschlag

1. Die durch das Ausscheiden von Herrn Dr. Thomas Leyener aus dem Gemeinderat frei werdende Position des 3. Bürgermeister-Stellvertreters wird durch Neuwahl wieder besetzt.
2. Zum 3. Stellvertreter des Bürgermeisters wird _____ gewählt.

II. Begründung

In Gemeinden ohne Beigeordnete bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 48 Abs. 1 GemO). Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Gemeinderatswahl neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Es ist nicht vorgeschrieben, wie viele Stellvertreter zu bestellen sind. Ihre Zahl wird durch einfachen Beschluss des Gemeinderats festgelegt.

Nach der letzten Gemeinderatswahl hat der Gemeinderat in seiner konstituierenden Sitzung am 24.09.2019 beschlossen, 3 Bürgermeister-Stellvertreter zu bestellen, und zwar zum 1. Stellvertreter einen Gemeinderat aus dem Ortsteil Pliezhausen, zum 2. Stellvertreter einen Gemeinderat aus dem Ortsteil Rübgarten und zum 3. Stellvertreter einen Gemeinderat aus dem Ortsteil Gniebel.

In getrennten Wahlgängen wurden anschließend zum 1. Stellvertreter Herr Alexander Zimmermann, zur 2. Stellvertreterin Frau Beate Saile-Sulz und zum 3. Stellvertreter Herr Dr. Thomas Leyener gewählt.

Mit dem Ausscheiden von Herrn Dr. Thomas Leyener aus dem Gemeinderat am 22.04.2021 endet auch seine Funktion als Stellvertreter des Bürgermeisters.

Die Frage, wie im Falle des Ausscheidens eines Gemeinderats, der Stellvertreter des Bürgermeisters war, die Ergänzung der Zahl der Stellvertreter des Bürgermeis-

ters erfolgt, ist gesetzlich nicht geregelt. Die nachrückende Ersatzperson wird nicht automatisch mit dem Eintreten in den Gemeinderat Stellvertreter des Bürgermeisters. Wurden nach der Gemeinderatswahl noch weitere Stellvertreter bestellt, muss nicht unbedingt eine Neuwahl für die frei werdende Position stattfinden, man kann es auch bei den verbleibenden Stellvertretern belassen. Üblicherweise wird jedoch im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Bürgermeister-Stellvertreters die entsprechende Position wieder besetzt. Ehrenamtlich Ortsvorsteher, die zugleich Gemeinderat sind, können nicht zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt werden, da sich die Funktion des Bürgermeisters, die er auch als Stellvertreter ausübt, mit derjenigen des Ortsvorstehers nicht vereinbaren lässt. Der ehrenamtliche Stellvertreter eines Ortsvorstehers kann als Gemeinderatsmitglied jedoch gleichzeitig das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeister-Stellvertreters einnehmen.

Guter Übung folgend fand am 23.02.2021 eine Vorbesprechung mit Vertretern aller Parteien/Wählervereinigungen, den Ortsvorsteherinnen und den beiden anderen Bürgermeister-Stellvertretern statt.

Man war sich in diesem Kreis einig, dass die frei werdende Stelle des 3. Bürgermeister-Stellvertreters wieder besetzt werden sollte, da es erfahrungsgemäß sinnvoll ist, 3 Stellvertreter des Bürgermeisters zu haben, und dass der 3. Stellvertreter entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2019 wieder ein Gemeinderat aus dem Ortsteil Gniebel sein soll. Zudem wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ein besonderes Augenmerk auf der angemessenen personenbezogenen Besetzung der Position liegen sollte, unabhängig vom Wahlergebnis der jeweiligen Parteien/Wählervereinigungen bei der Gemeinderatswahl.

Nach dem Ausscheiden von Gemeinderat Dr. Leyener werden dem Gemeinderat aus dem Ortsteil Gniebel Herr Rainer Blum, Frau Kathrin Henne und Herr Jürgen Tjaden angehören. Da Frau Henne als Ortsvorsteherin nicht gleichzeitig zur Stellvertreterin des Bürgermeisters bestellt werden kann, Herr Tjaden erst (wieder) neu in den Gemeinderat eintritt und Herr Blum zum einen mehr Wählerstimmen bei der Gemeinderatswahl erhalten als auch weitergehende kommunalpolitische Erfahrung hat (langjähriges Mitglied im Kreistag), wurde in der Vorbesprechung Herr Rainer Blum als 3. Bürgermeister-Stellvertreter für geeignet erachtet und der entsprechende Vorschlag für eine Wahl im Gemeinderat gemacht. Herr Blum hat seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, dieses Ehrenamt zu übernehmen.

Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters sind die in Betracht kommenden Bewerber aus der Mitte des Gemeinderats nicht befangen, da es sich um die Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit handelt (§ 18 Abs. 3 GemO).

gez.
Christa Armbruster